

Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Leinfelden-Echterdingen

Inhaltsübersicht

Hinweis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender
- § 2 Fraktionen

II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

- § 3 Rechtsstellung der Stadträte
- § 4 Ältestenrat
- § 5 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte
- § 6 Amtsführung
- § 7 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 8 Vertretungsverbot
- § 9 Ausschluss wegen Befangenheit
- § 10 Weisungen an städtische Bedienstete und Einholung von Informationen

III. Sitzungen des Gemeinderats

- § 11 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
- § 12 Verhandlungsgegenstände
- § 13 Sitzordnung
- § 14 Einberufung
- § 15 Tagesordnung
- § 16 Beratungsunterlagen
- § 17 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung
- § 18 Handhabung der Ordnung, Hausrecht
- § 19 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat
- § 20 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat
- § 21 Redeordnung
- § 22 Finanzanträge
- § 23 Sachanträge
- § 24 Geschäftsordnungsanträge
- § 25 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit
- § 26 Abstimmungen
- § 27 Wahlen
- § 28 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten
- § 29 Fragestunde
- § 30 Beteiligung des Jugendgemeinderats
- § 31 Anhörung

IV. Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren und durch Offenlegung

- § 32 Schriftliches oder elektronisches Verfahren
- § 33 Offenlegung

V. Niederschrift

- § 34 Inhalt der Niederschrift
- § 35 Führung der Niederschrift
- § 36 Anerkennung der Niederschrift
- § 37 Einsichtnahme in die Niederschrift

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

- § 38 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

VII. Schlussbestimmungen

- § 39 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 40 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Leinfelden-Echterdingen

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat sich der Gemeinderat am 27.07.2021 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Hinweis:

Es wurde versucht eine geschlechterneutrale Sprache zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, wird zur textlichen Vereinfachung die männliche Form verwendet. Sie bezieht alle Geschlechter mit ein. Bei Formulierungen mit Bezug auf die Gemeindeordnung wird in der Regel der Gesetzestext verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

(2) Der Erste Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister. Ist er rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die weiteren Beigeordneten und bei deren Verhinderung die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 2 Fraktionen

(1) Die Stadträte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Personen bestehen. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, den Vorsitz und die Stellvertretung sowie ihre Auflösung schriftlich dem Oberbürgermeister mit. Dies gilt auch für Änderungen in der Zusammensetzung der Fraktionen.

(4) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.

(5) Bei der Bestellung von Mitgliedern der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats soll die in § 4 Abs. 1 Hauptsatzung enthaltene Zielsetzung beachtet werden, dass jedes Mitglied des Gemeinderats einen Sitz in einem der beschließenden Ausschüsse erhält. Darüber hinaus sollen in den beschließenden Ausschüssen nach Möglichkeit die Fraktionen im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden. In den Arbeitsgruppen, sonstigen und externen Gremien sollen alle Fraktionen jeweils mit mindestens einer Person vertreten sein, sofern die Gesamtzahl der Mitglieder in den Gremien dies zulässt.

II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Stadträte

(1) Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Die Verpflichtungsformel lautet: „Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“ Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.

(3) Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Ältestenrat

(1) Zur Beratung des Oberbürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats wird ein Ältestenrat gebildet.

(2) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den Vorsitzenden der Fraktionen als Mitgliedern. Für jedes Mitglied werden zwei persönliche Stellvertretungen benannt. Der Gemeinderat kann in den Ältestenrat weitere Mitglieder hinzufügen.

(3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat im Bedarfsfall ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel seiner Mitglieder beantragt.

(4) Der Ältestenrat ist über wichtige Angelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist, rechtzeitig zu unterrichten und hat nach Möglichkeit eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Art und Zeitpunkt ihrer Behandlung herbeizuführen. Der Ältestenrat ist kein beschließender oder beratender Ausschuss des Gemeinderats. Seine Beratungen sind nichtöffentlich.

§ 5 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte

(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister

mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

(4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 6 Amtsführung

Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung hinzugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 11 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

(2) Stadträte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 8 Vertretungsverbot

(1) Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten* oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägeren oder als verschwägert Geltenden**, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

*) Verwandte bis zum dritten Grad sind die Kinder, Enkel, Urenkel, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Geschwister, Neffen, Nichten, Onkel, Tanten

**) Verschwägerete bis zum zweiten Grad sind die Schwiegereltern, Großschwiegereltern, Schwiegerkinder, Großschwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefgroßeltern, Stiefenkel, Schwäger und Schwägerinnen.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Stadtrat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Stadtrat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der Stadtrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Oberbürgermeister.

(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

§ 10 Weisungen an städtische Bedienstete und Einholung von Informationen

Einzelne Stadträte oder Fraktionen können städtischen Bediensteten keine Weisungen erteilen. Die Einholung von Informationen von städtischen Bediensteten hat über die zuständigen Dezernatsleitungen zu erfolgen.

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 11 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlicher gefasster Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelter erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats haben alle Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelter entgegenstehen.

§ 12 Verhandlungsgegenstände

(1) Der Gemeinderat und seine Ausschüsse verhandeln über Vorlagen und Berichte der Stadtverwaltung und die dazu gestellten Anträge.

(2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 13 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Die Reihenfolge, in der die Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte sitzen, wird vom Gemeinderat festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz an. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt.

§ 14 Einberufung

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat elektronisch oder schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigefügt (s. § 16). Die elektronische Einberufung erfolgt durch die Einstellung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen in ein Ratsinformationssystem sowie die Benachrichtigung per E-Mail an das städtische Postfach der Mitglieder des Gemeinderats. In der Regel finden Sitzungen dienstags statt und beginnen üblicherweise um 18.00 Uhr. Die Sitzungen sind in der Regel bis 22.00 Uhr zu beenden. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (elektronisch, mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

(3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

§ 15 Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(4) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch elektronisch oder schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis

zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

§ 16 Beratungsunterlagen

(1) Der Einberufung nach § 14 fügt der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten. Mündliche Berichte können auch ohne schriftliche Vorlagen erstattet werden.

(2) Stadträte dürfen den Inhalt von öffentlichen Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

(3) Für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 7.

(4) Ausnahmsweise können nur in Papierform verteilte nichtöffentliche Unterlagen mit besonders schützenswerten Daten nach der Beschlussfassung zurückverlangt werden.

§ 17 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 18 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Der Vorsitzende handelt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

(2) Stadträte können bei grober Ungehörigkeit oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungehörigkeit oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner sowie Mitglieder des Jugendgemeinderats, die zu den Beratungen zugezogen sind oder an diesen teilnehmen.

(3) Bild-, Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind während Sitzungen des Gemeinderats grundsätzlich nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Die Arbeit der Presse bleibt davon unberührt. Gesetzliche Regelungen, insbesondere zum Urheberrecht, zu Nutzungsrechten und zum Persönlichkeitsrecht sind zu beachten.

§ 19 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand – außer bei Notfällen – nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 20 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag auf Beschäftigte der Stadt oder andere Personen übertragen.
- (2) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Oberbürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beschäftigte der Stadt zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 21 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung (Aussprache) nach dem Vortrag (§ 20 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge abweichen, um zunächst je Fraktion eine Person zu Wort kommen zu lassen. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Die Redner richten ihr Wort ausschließlich an den Gemeinderat.
- (3) Zur Sache kann nur während der Beratung (Aussprache) des Gegenstands gesprochen werden. Die Redezeit für einzelne Wortbeiträge soll in der Regel drei Minuten nicht überschreiten. Bei Tagesordnungspunkten von besonderer Bedeutung oder protokollarischem Charakter – wie etwa

Haushaltsreden, Verabschiedungen und Ehrungen– kann der Vorsitzende im Einzelfall im Vorfeld der Sitzung eine abweichende Redezeit festlegen oder auf eine Begrenzung der Redezeit verzichten.

(4) Jeder Stadtrat kann sich während des Vortrags eines Berichterstatters, eines anderen Stadtrats oder eines sachkundigen Einwohners zu einer kurzen Zwischenfrage melden. Der Vorsitzende erteilt ihm dazu nach Zustimmung des Redners das Wort.

(5) Zur Geschäftsordnung wird jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand, aber nur bis zum Schluss der Beratung (Aussprache) dieses Gegenstands, das Wort erteilt. Solche Wortmeldungen haben vor anderen den Vorrang.

(6) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort

a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;

b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden;

c) wer einen gegen eine Partei, Personengruppe oder Fraktion erhobenen Vorwurf abwehren will, erhält dazu ebenfalls nach Erledigung des Gegenstands, bei dessen Behandlung der Vorwurf erhoben wurde, das Wort.

(7) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

(8) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Ferner kann er dem Berichterstatter, einem sachkundigen Einwohner, zugezogenen Sachverständigen oder einem Bediensteten der Stadt außer der Reihe das Wort erteilen.

(9) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

(10) Mit der Annahme eines Schluss- oder Vertagungsantrags (§ 24) verlieren alle Wortmeldungen ihre Geltung.

§ 22 Finanzanträge

(1) Über einen Finanzantrag, d.h. einen Antrag, dessen Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt erheblich beeinflusst, insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würde, kann nur entschieden werden, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und gleichzeitig über die Deckung beschlossen wird. Den Deckungsvorschlag soll der Antragsteller unterbreiten.

(2) Für den Beschluss gelten Sachantrag und Deckungsantrag als unteilbar. Wird der Deckungsantrag abgelehnt, so gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.

(3) Finanzanträge, die während der Beratung des Haushaltsplans gestellt werden, bedürfen keines Deckungsantrags. Sollen diese Anträge vor der Verabschiedung des Haushaltsplans bzw. vor Beginn des neuen Rechnungsjahres durchgeführt werden, so ist zugleich über die Deckung zu beschließen.

§ 23 Sachanträge

Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.

§ 24 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer der antragsstellenden Person und dem Vorsitzenden erhalten ein Mitglied jeder Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

- a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
- b) der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schlussantrag),
- c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
- d) der Antrag, die Sitzung zu unterbrechen und den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
- e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
- f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

(4) Über einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung wird vor Änderungsanträgen abgestimmt. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

(5) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3b (Schlussantrag) und Abs. 3c (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.

(6) Für den Schlussantrag gilt § 19 Abs. 5.

(7) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

(8) Über einen Antrag die Beschlussfassung zu vertagen wird nach Schluss der Aussprache vor anderen Anträgen abgestimmt. Liegen gleichzeitig ein Vertagungs- und ein Schlussantrag vor, so wird jedoch zuerst über den Schlussantrag abgestimmt.

§ 25 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 26) und Wahlen (§ 27).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Stadträte. Ist auch der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte“ bzw. des „Viertels“ aller Mitglieder nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.
- (8) Bei Ortsbesichtigungen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Die Beschlüsse sind bei einem entsprechenden Tagesordnungspunkt einer Sitzung zu fassen.

§ 26 Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder mit Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 24) wird vor Sachanträgen (§ 23) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 20 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen (Abschnitten, Paragraphen usw.), die getrennt beraten oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so kann über jeden Teil

besonders abgestimmt werden (Teilabstimmung). Wurden hierbei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist am Schluss über die gesamte Vorlage bzw. den gesamten Antrag in der abgeänderten Form abzustimmen (Schlussabstimmung).

(3) Jedes Mitglied kann seine Abstimmung kurz begründen. Die Erklärung muss entweder mündlich unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben oder schriftlich vor Schluss der Sitzung dem Vorsitzenden übergeben werden.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern die gesetzlichen Vorschriften nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehten über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Auf Antrag eines Viertels der Stadträte oder des Vorsitzenden wird namentlich abgestimmt. Die namentliche Abstimmung geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge.

(6) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 27 Abs. 2.

§ 27 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberchtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberchtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberchtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe mindestens eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds und eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer oder ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 28 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Oberbürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

§ 29 Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderats statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.

b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende oder die vom Vorsitzenden mit der Antwort beauftragte Person Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der Regel in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 30 Beteiligung des Jugendgemeinderats

(1) Der Jugendgemeinderat hat ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Bei nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse besteht kein Teilnahmerecht. Der Gemeinderat oder der zuständige Ausschuss kann im Einzelfall mehrheitlich eine Hinzuziehung beschließen.

(2) Beschlüsse des Jugendgemeinderats, für dessen Behandlung der Gemeinderat zuständig ist, werden ohne Änderungen dem Gemeinderat bzw. dem zuständigen Ausschuss des Gemeinderats durch den Oberbürgermeister als Antrag zur Abstimmung vorgelegt.

(3) Der Jugendgemeinderat kann bis zu drei offizielle Vertreter zu den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse entsenden.

§ 31 Anhörung

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Stadtrats oder betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.

IV. Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren und durch Offenlegung

§ 32 Schriftliches oder elektronisches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 33 Offenlegung

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt. Dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

V. Niederschrift

§ 34 Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Bei Beschlussfassung im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (§ 32) oder der Offenlegung (§ 33) gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 35 Führung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt.

(2) Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 36 Anerkennung der Niederschrift

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat, sofern sie nicht vom Vorsitzenden oder vom Schriftführer als begründet anerkannt werden.

§ 37 Einsichtnahme in die Niederschrift

(1) Die Stadträte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. Eine Einsichtnahme ist bei nichtöffentlich behandelten Tagesordnungspunkten demjenigen nicht gestattet, der wegen Befangenheit ausgeschlossen war. Die Einsichtnahme in öffentliche Niederschriften ist für Stadträte auch über ein Ratsinformationssystem möglich.

(2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

(3) Die Beschlussprotokolle öffentlicher Sitzungen werden in einem Ratsinformationssystem veröffentlicht.

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 38 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht. Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig. Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig. Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.
- h) Die Stadträte sind berechtigt, in den Verhandlungen derjenigen beschließenden Ausschüsse, denen sie nicht angehören, ohne Stimm- und Antragsrecht teilzunehmen. Die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit (§ 9) und über die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 7) finden auch auf sie Anwendung.
- i) Die Tagesordnungen für die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse werden allen Stadträten zugänglich gemacht.

VII. Schlussbestimmungen

§ 39 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat.

§ 40 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.*

*: Die hier abgedruckte aktuelle Fassung enthält die 1. Änderung vom 22.10.2025 und ist seit 01.11.2025 in Kraft.